

# **Satzung „Wir für Lindenhof e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Wir für Lindenhof". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.";
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberndorf am Neckar.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, bürgerschaftliches Engagement zum Wohle des Stadtteils Lindenhof, seiner Bürger und deren Gemeinschaft zu fördern. Es ist ein Verein von Bürgern für Bürger.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) er entwickelt, koordiniert und bündelt Vorschläge, zu gemeinnützigen Projekten, die aus der Bürgerschaft oder aus dem Verein heraus an ihn herangetragen werden.
- b) Umsetzung von gemeinnützigen Projekten
- c) Unterstützung bei Unterhalt und Pflege von öffentlichen Einrichtungen und Plätzen (z.B. Pflege Spielplatz).
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Eigene Veranstaltungen und Teilnahme an anderen, dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen.
- f) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit gleich gelagerten Zwecken, er tritt aber nicht in Konkurrenz.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Dieser ist jährlich im Juli per Lastschriftinzug zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) ggf. Ausschüsse

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte bis einschließlich 1.000 Euro. Für diese darf jedes Vorstandsmitglied eigenständig handeln.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ein Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

## **§ 11 Vergütung, Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung**

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

Vorstandsmitglieder des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.

Die Zahlungen einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Der Verein kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 14 Jahren eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch digital erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
4. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
5. Die Wahlen erfolgen offen, falls kein anwesendes Mitglied geheime Wahlen beantragt.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Beschlüsse und Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Zeit, Ort der Versammlung und die Zahl der erschienenen Mitglieder sind festzuhalten, ebenso die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die behandelte Tagesordnung und die gestellten Anträge.

### **§ 15 Ausschüsse**

Zur besseren Aufgabenverteilung und kompetenten Projektbearbeitung kann der Vorstand die Bildung von Ausschüssen beschließen. Deren Kompetenzen werden bei der Einsetzung vom Vorstand festgelegt. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand für die Projektdauer. Für Sitzungen und Beschlussfassung gelten die Regeln der Vorstandssitzung.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

### **§ 17 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberndorf a. N., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Lindenhof einsetzen muss.